

**Bundesrat**

**Drucksache 728/92**

(Grunddrucks. 312/90)

13.10.92

R - FJ 35 Seiten

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Der federführende Rechtsausschuß (R) und  
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)  
empfehlen dem Bundesrat,  
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes  
nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag  
einzubringen:

FJ 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 78 a Abs. 2 - neu - StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzu-  
fügen:

'1a. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

**Ausgeliefert am 27. OKT. 1992**

(noch Ziff. 1)

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Bei folgenden Straftaten beginnt die Verjährung erst mit Erreichen der Volljährigkeit der verletzten Person:

1. Beischlaf zwischen Verwandten (§ 173);
2. sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174);
3. sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten (§ 174 a);
4. sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b);
5. sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176);
6. sexueller Mißbrauch von Jugendlichen (§ 176 a);<sup>\*1</sup>
7. Vergewaltigung (§ 177);
8. sexuelle Nötigung (§ 177 a);<sup>\*2</sup>
9. [schwere]<sup>\*2</sup> sexuelle Nötigung (§ 178);
10. sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179);
11. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180)."

Als Folge ist

a) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A (Zielsetzung) ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

" Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungszeiträume bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen."

---

\*1 nur bei Annahme von Ziff. 2 oder 3

\*2 nur bei Annahme von Ziff. 4

(noch Ziff. 1)

bb) In Abschnitt B (Lösung) ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

" Hinausschieben des Verjährungsbeginns bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen bis zum Erreichen der Volljährigkeit der verletzten Person."

b) die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) In der allgemeinen Begründung ist vor Absatz 1 (Seite 2 der Vorlage) folgender Absatz einzufügen:

" Im Rahmen der Diskussionen um Maßnahmen zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Übergriffe wird zunehmend die Forderung nach einer Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen für Sexualtaten, die an Kindern und Jugendlichen begangen werden, erhoben. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, daß diese Straftaten überwiegend von Tätern aus dem engen sozialen Umfeld des Opfers begangen werden. Das Opfer wird daher vielfach von dem Täter beeinflusst oder unter Druck gesetzt, die sexuellen Übergriffe zu verschweigen. Nicht selten werden die Erlebnisse von den Kindern verdrängt, so daß erst nach vielen Jahren eine Strafanzeige erfolgen kann. Die Sorgeberechtigten kommen daher häufig ihrer Verantwortlichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten, nicht nach, weil sie selbst in die Straftaten involviert sind oder weil sie aufgrund des Verschweigens durch das Opfer von den Übergriffen nichts erfahren. Für Außenstehende sind wahrnehmbare Spuren, die auf eine Tat hinweisen, in der Regel nicht vorhanden. Wenn die Opfer unter Umständen nach jahrelanger Verdrängung des Mißbrauchserlebnisses im Erwachsenenalter Strafanzeige erstatten, ist eine Strafverfolgung wegen Verjährung in vielen Fällen nicht mehr möglich. Dem soll durch die Änderung des § 78 a StGB entgegengewirkt werden."

- bb) Im Abschnitt "Zu den einzelnen Vorschriften" ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Nummer 1 a (§ 78 a Abs. 2 StGB)

Nummer 1 a enthält die Einführung eines neuen Absatzes 2 in § 78 a StGB, mit dem der Beginn der Verjährung für bestimmte, enumerativ aufgezählte Sexualstraftaten an das Erreichen der Volljährigkeit geknüpft wird.

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Erkenntnis Rechnung, daß den Strafverfolgungsbehörden Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen häufig erst bekannt werden, wenn die Taten bereits viele Jahre zurückliegen. Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen werden überwiegend von Familienangehörigen - insbesondere Vätern oder Stiefvätern - oder nahen Bekannten begangen. Die Opfer werden dabei von den Tätern häufig unter Druck gesetzt oder auf andere Weise beeinflusst, die sexuellen Übergriffe zu verschweigen. Die Sorgeberechtigten kommen daher häufig ihrer Verantwortlichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten, nicht nach oder können ihr nicht nachkommen, weil sie selbst in die Deliktsbegehung verstrickt sind oder weil sie aufgrund des Verschweigens durch das Opfer von den Übergriffen nichts erfahren. Für Außenstehende sind wahrnehmbare Spuren, die auf eine Tat hinweisen, in aller Regel nicht vorhanden. Wenn die Opfer unter Umständen nach jahrelanger Verdrängung des Mißbrauchserlebnisses im Erwachsenenalter Strafanzeige erstatten, ist eine Strafverfolgung wegen Verjährung in vielen Fällen nicht mehr möglich.

(noch Ziff. 1)

So verjähren der sexuelle Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und die sexuelle Nötigung (§ 178 StGB) nach zehn Jahren, der sexuelle Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt jeweils bei Beendigung der Tat (§ 78 a StGB). Bei Kindern, die vor Vollendung des 8. Lebensjahres Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind, scheidet die Möglichkeit, sich aus eigenem Willen und aus eigenem Recht für die Einleitung eines Strafverfahrens zu entscheiden, oft aus.

Dem soll durch die Änderung des § 78 a StGB entgegengewirkt werden. Dadurch bleibt den Geschädigten die - auch psychologisch - wichtige Möglichkeit, aus eigenem Recht die Strafverfolgung einzuleiten. Dies wird durch die Anknüpfung an die Volljährigkeit erreicht. Neben der damit gewährten materiellen Gerechtigkeit gegenüber den Opfern dürfte diese Änderung auch einen spezialpräventiven Effekt haben."

Begründung für das Plenum:

vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Rechtsausschuß mit folgender

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung greift in die allgemeinen strafrechtlichen Regelungen über die Verjährung der Strafverfolgung ein, ohne in einem engeren Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzesantrages zu stehen, die ausschließlich den strafrechtlichen Jugendschutz im Bereich der §§ 175, 182 StGB bzw. § 149 StGB/DDR betrifft. Ob und gegebenenfalls inwieweit für eine solche Regelung auch unter Berücksichtigung der Belange der strafgerichtlichen Praxis ein zwingendes Bedürfnis besteht, wird erst nach Abschluß des Meinungsaustauschs beurteilt werden können, in den das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen diesbezüglich vor kurzem eingetreten sind.

FJ

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 176 a - neu - StGB)

(Ziff. 2 und 3 unterscheiden sich lediglich in der Strafdrohung; bei Annahme von Ziff. 2 entfällt Ziff.3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

(noch Ziff. 2)

"§ 176 a

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Eine Person über einundzwanzig Jahren, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Als Folge ist

a) in Artikel 1 nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b einzufügen:

'2b. In § 181 b wird die Angabe "§§ 176 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.'

b) Artikel 2 wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 176, 177 bis 179 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

(noch Ziff. 2)

2. In § 395 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 176 a, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 175 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.

(3) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches" ersetzt.'

c) in Artikel 4 folgender Satz 2 anzufügen:

"Gleichzeitig tritt § 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GB1. I 1989 Nr. 3 S. 33), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, außer Kraft."

(noch Ziff. 2)

d) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A (Zielsetzung) ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Rechtsvereinheitlichung durch eine einheitliche Jugendschutzvorschrift."

bb) In Abschnitt B (Lösung) ist folgender Satz anzufügen:

"Einführung einer neuen einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB."

e) die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) Der Abschnitt der allgemeinen Begründung ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach Absatz 4 (S. 3 der Vorlage) sind folgende Absätze einzufügen:

"Im Rahmen der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde beschlossen, § 149 StGB/DDR im Gebiet der ehemaligen DDR fortgelten zu lassen (Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages i.V.m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 - BGBI. 1990 II S. 889, 892, 1168) und die §§ 175, 182 StGB auf dort begangene Taten nicht anzuwenden (Artikel 8 des Einigungsvertrages i.V.m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 - BGBI. 1990 II S. 889, 892, 957). Aus dem Einigungsvertrag ergibt sich der auf die Dauer rechtspolitisch unbefriedigende Zustand, daß bezüglich des Schutzes sexueller

(noch Ziff. 2)

Selbstbestimmung von Jugendlichen unterschiedliche Strafvorschriften in Deutschland gelten. Dies ist nur für eine Übergangszeit hinzunehmen. Im Interesse innerdeutscher Rechtsangleichung erweist es sich als notwendig, eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Daher wird in § 176 a StGB eine neue einheitliche Jugendschutzvorschrift eingeführt. Diese beruht auf einer Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach der nicht nur die negative sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher zu schützen, sondern auch ihre positive sexuelle Selbstbestimmung zu wahren ist. Jugendliche sollen daher nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß ein Erwachsener geldwerte "Gegenleistungen" gewährt oder verspricht oder eine Zwangslage der Jugendlichen ausnutzt oder schafft."

bbb) Die Absätze 5, 6, 7 und 8 (S. 3 und 4 der Vorlage) sind zu streichen.

bb) Der Abschnitt "Zu den einzelnen Vorschriften" ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 sind folgende Einzelbegründungen einzufügen:

(noch Ziff. 2)

"Zu Nummer 2a (§ 176 a StGB)

Nummer 2 a enthält die Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB. Angeknüpft wird im Änderungsvorschlag an eine Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach der Jugendliche unter 16 Jahren nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden müssen, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß ein Erwachsener geldwerte "Gegenleistungen" gewährt oder verspricht oder eine Zwangslage der Jugendlichen ausnutzt oder schafft.

Die erste Gruppe erfaßt die Fälle, in denen sexuelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen "erkauft" oder durch andere geldwerte Leistungen erlangt werden.

Die Begriffe "Gewähren" und "Versprechen" sind im Rahmen des § 333 StGB hinreichend definiert.

Der Begriff des "Vermögensvorteils" ist durch Kommentierungen und Entscheidungen zu § 263 StGB hinreichend konkretisiert.

(noch Ziff. 2)

Die gebotene Einschränkung erfährt diese Tatbestandsalternative dadurch, daß es sich um "nicht unerhebliche" Vermögensvorteile handeln muß, daß sie kausal für die Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlungen sein müssen und sich dieses Verhalten zudem als "Mißbrauch" darstellen muß. Geschenke im Rahmen einer echten Liebesbeziehung stellen keinen Mißbrauch dar. In der Regel liegt der Mißbrauch bereits im Versprechen oder Gewähren von Vermögensvorteilen mit dem Ziel, die Jugendlichen zu sexuellen Handlungen zu bringen, d. h. einen inneren Widerstand des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu beseitigen. Dem Tatbestandsmerkmal kann aber auch durchaus die Funktion eines Korrektivs zukommen (vgl. Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 24. Aufl., 1991, § 179, Rdnr. 11). Insbesondere soll es die Ausscheidung exzeptioneller Fälle ermöglichen, in denen die Vermögensvorteile völlig in den Hintergrund treten und die Tathandlung keinen sozialetischen Tadel verdient (vgl. Lackner, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 19. Aufl., 1991, § 174 a Rdnr. 4; Laufhütte in LK, 10. Aufl., § 179, Rdnr. 14).

In der zweiten Alternative des "Schaffens oder Ausnutzens einer Zwangslage" wurde auf den Begriff der Zwangslage in § 302 a StGB zurückgegriffen. Dieser Begriff ersetzt dort den Begriff der Notlage, der sich als zu eng erwiesen hatte (vgl. Begründung zur BT-Drs. IV 650, S. 438; BT-Drs. 5/75, S. 40). Gemeint ist jede ernsthafte Zwangslage, nicht nur existenzbedrohende, wirtschaftliche Notlagen. Der Grundgedanke dieser Vorschrift ist, Verhaltensweisen zu unterbinden, die darauf ge-

(noch Ziff. 2)

richtet sind, Schwächesituationen bei anderen Personen wirtschaftlich auszubeuten. Einen entsprechenden Zweck verfolgt die vorliegende Vorschrift im Hinblick auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Gedacht ist hier insbesondere an die Fälle, in denen die Bedrängnis wohnungsloser oder drogenabhängiger Jugendlicher oder Heimentwichener zu sexuellen Handlungen ausgenutzt wird.

Der Täterkreis wurde auf Personen über 21 Jahren beschränkt. Damit soll zusätzlich sichergestellt werden, daß jugendtypische Verbindungen in keinem Fall von der Vorschrift erfaßt werden können. Dies ist am ehesten gewährleistet, wenn nur Beziehungen mit einem Altersabstand von mehr als 5 Jahren erfaßt werden. Eine "Freistellung" der Tätergruppe der 14- bis 21jährigen erfolgt nicht, da insoweit die übrigen Vorschriften des 13. Abschnittes (z. B. §§ 174, 176, 177, 178 StGB) Anwendung finden.

Strafbar sind sexuelle Handlungen im Sinne des § 184 c Nr. 1 StGB, d. h. nur solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Hier kann auf die entsprechenden Kommentierungen und Entscheidungen zurückgegriffen werden. Eine Beschränkung auf bestimmte sexuelle Handlungen wäre mit der Notwendigkeit weiterer Definitionen verbunden und erscheint zudem willkürlich. Darüber hinaus wird bereits durch die oben dargelegten einschränkenden Tatbestandsmerkmale der Gefahr einer Erfassung nicht strafwürdiger Fälle wirksam begegnet.

(noch Ziff. 2)

Von einer Einbeziehung des Versuchs in die Strafbarkeit wurde im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten, die niedrige Handlungsschwelle (sexuelle Handlungen) sowie im Opferinteresse abgesehen.

Die Strafdrohung entspricht dem Strafraumen, der üblicherweise bei sexuellen Übergriffen auf Minderjährige mindestens vorgesehen ist (vgl. §§ 174, 176 StGB), soweit die Handlungen an ihnen und nicht nur vor ihnen vorgenommen werden. Zudem zeigt ein Vergleich mit der Strafdrohung des § 180 Abs. 2 StGB, der entgeltliche sexuelle Handlungen von Personen unter 18 Jahren an oder vor Dritten erfaßt, daß der Strafraumen aus rechtssystematischen Gründen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe sein muß.

Im übrigen beseitigt die neue Jugendschutzvorschrift eine nach der bisherigen Rechtslage bestehende Systemwidrigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Bestimmung von Personen unter 18 Jahren zur Vornahme sexueller Handlungen an und vor einem Dritten gegen Entgelt nach § 180 Abs. 2 StGB strafbar ist, während die Vornahme solcher Handlungen gegen Entgelt durch den Tä-

(noch Ziff. 2)

ter selbst strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Im Gegensatz zu § 180 Abs. 2 StGB, dessen Ziel es ist, den Einstieg von Jugendlichen in die "käufliche Sexualität" zu verhindern, und der deshalb an echte Austauschverhältnisse anknüpft (vgl. Schönke/Schröder, a.a.O., § 180 Rdnr. 23 und 24), bei denen die Geldleistung als Gegenleistung für die sexuellen Handlungen erbracht wird, soll die jetzt vorgeschlagene Vorschrift allgemein der Erkenntnis Rechnung tragen, daß Jugendliche möglicherweise in ihrer Abwägungs- und Entscheidungsfähigkeit noch so wenig gefestigt sind, daß sie sich durch materielle Anreize zu einem in seiner Konsequenz nicht überschauten Verhalten verleiten lassen und dadurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung geschädigt werden.

Zu Nummer 2 b (§ 181 b StGB)

Für die Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog des § 181 b StGB besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis. Durch Nummer 2 b wird daher der neue § 176 a StGB aus der Verweisung in § 181 b StGB herausgenommen."

(noch Ziff. 2)

bbb) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 regelt die notwendigen Folgeänderungen.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog der Straftaten des § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog der Straftaten des § 395 StPO, bei denen die Befugnis zur Nebenklage besteht.

Zu Absatz 2

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog des § 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

(noch Ziff. 2)

Zu Absatz 3

Nach dem Regelungsgehalt der neuen Jugendschutzvorschrift erscheint es zweckmäßig, auch diese Vorschrift in den Katalog des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz aufzunehmen."

ccc) In der Einzelbegründung zu Artikel 4 ist folgender Satz anzufügen:

" Die Aufhebung des § 149 des Strafgesetzbuches der DDR ist eine Folgeänderung, die durch die Einführung einer neuen, einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB erforderlich wird."

Begründung für das Plenum:

vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf.

R

3. In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

(Ziff. 2 und 3 unterscheiden sich lediglich in der Strafdrohung; bei Annahme von Ziff. 2 entfällt Ziff. 3)

'2a. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

"§ 176 a  
Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Eine Person über einundzwanzig Jahren, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Als Folge ist

a) in Artikel 1 nach Nummer 2 a folgende Nummer 2 b einzufügen:

'2b. In § 181 b wird die Angabe "§§ 176 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.'

b) Artikel 2 wie folgt zu fassen:

'Artikel 2  
Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 176, 177 bis 179 des Strafgesetzbuches" ersetzt.
2. In § 395 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 176 a, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 175 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.

(3) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches" ersetzt.'

(noch Ziff. 3)

c) in Artikel 4 folgender Satz 2 anzufügen:

"Gleichzeitig tritt § 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GB1. I 1989 Nr. 3 S. 33), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, außer Kraft."

d) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A (Zielsetzung) ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Rechtsvereinheitlichung durch eine einheitliche Jugendschutzvorschrift."

bb) In Abschnitt B (Lösung) ist folgender Satz anzufügen:

"Einführung einer neuen einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB."

e) die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) Der Abschnitt der allgemeinen Begründung ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach Absatz 4 (S. 3 der Vorlage) sind folgende Absätze einzufügen:

(noch Ziff. 3)

"Im Rahmen der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde beschlossen, § 149 StGB/DDR im Gebiet der ehemaligen DDR fortgelten zu lassen (Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages i.V.m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 - BGBI. 1990 II S. 889, 892, 1168) und die §§ 175, 182 StGB auf dort begangene Taten nicht anzuwenden (Artikel 8 des Einigungsvertrages i.V.m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 - BGBI. 1990 II S. 889, 892, 957). Aus dem Einigungsvertrag ergibt sich der auf die Dauer rechtspolitisch unbefriedigende Zustand, daß bezüglich des Schutzes sexueller Selbstbestimmung von Jugendlichen unterschiedliche Strafvorschriften in Deutschland gelten. Dies ist nur für eine Übergangszeit hinzunehmen. Im Interesse innerdeutscher Rechtsangleichung erweist es sich als notwendig, eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Daher wird in § 176 a StGB eine neue einheitliche Jugendschutzvorschrift eingeführt. Diese beruht auf einer Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach der nicht nur die negative sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher zu schützen, sondern auch ihre positive sexuelle Selbstbestimmung zu wahren ist. Jugendliche

(noch Ziff. 3)

sollen daher nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß ein Erwachsener geldwerte "Gegenleistungen" gewährt oder verspricht oder eine Zwangslage der Jugendlichen ausnutzt oder schafft."

bbb) Die Absätze 5, 6, 7 und 8 (S. 3 und 4 der Vorlage) sind zu streichen.

bb) Der Abschnitt "Zu den einzelnen Vorschriften" ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 sind folgende Einzelbegründungen einzufügen:

"Zu Nummer 2a (§ 176 a StGB)

Nummer 2 a enthält die Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB. Angeknüpft wird im Änderungsvorschlag an eine Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach der Jugendliche unter 16 Jahren nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden müssen, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß ein Erwachsener geldwerte "Gegenleistungen" gewährt oder verspricht oder eine Zwangslage der Jugendlichen ausnutzt oder schafft.

Die erste Gruppe erfaßt die Fälle, in denen sexuelle Handlungen von Jugendlichen "erkauft" oder durch andere geldwerte Leistungen erlangt werden.

(noch Ziff. 3)

Die Begriffe "Gewähren" und "Versprechen" sind im Rahmen des § 333 StGB hinreichend definiert.

Der Begriff des "Vermögensvorteils" ist durch Kommentierungen und Entscheidungen zu § 263 StGB hinreichend konkretisiert.

Die gebotene Einschränkung erfährt diese Tatbestandsalternative dadurch, daß es sich um "nicht unerhebliche" Vermögensvorteile handeln muß, daß sie kausal für die Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlungen sein müssen und sich dieses Verhalten zudem als "Mißbrauch" darstellen muß. Geschenke im Rahmen einer echten Liebesbeziehung stellen keinen Mißbrauch dar. In der Regel liegt der Mißbrauch bereits im Versprechen oder Gewähren von Vermögensvorteilen mit dem Ziel, die Jugendlichen zu sexuellen Handlungen zu bringen, d. h. einen inneren Widerstand des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu beseitigen. Dem Tatbestandsmerkmal kann aber auch durchaus die Funktion eines Korrektivs zukommen (vgl. Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 24. Aufl., 1991, § 179, Rdnr. 11). Insbesondere soll es die Ausscheidung exzeptioneller Fälle ermöglichen, in denen die Vermögensvorteile völlig in den Hintergrund treten und die Tathandlung keinen sozialetischen Tadel verdient (vgl. Lackner, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 19. Aufl., 1991, § 174 a Rdnr. 4; Laufhütte in LK, 10. Aufl., § 179, Rdnr. 14).

(noch Ziff. 3)

In der zweiten Alternative des "Schaffens oder Ausnutzens einer Zwangslage" wurde auf den Begriff der Zwangslage in § 302 a StGB zurückgegriffen. Dieser Begriff ersetzt dort den Begriff der Notlage, der sich als zu eng erwiesen hatte (vgl. Begründung zur BT-Drs. IV 650, S. 438; BT-Drs. 5/75, S. 40). Gemeint ist jede ernsthafte Zwangslage, nicht nur existenzbedrohende, wirtschaftliche Notlagen. Der Grundgedanke dieser Vorschrift ist, Verhaltensweisen zu unterbinden, die darauf gerichtet sind, Schwächesituationen bei anderen Personen wirtschaftlich auszubeuten. Einen entsprechenden Zweck verfolgt die vorliegende Vorschrift im Hinblick auf die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen. Gedacht ist hier insbesondere an die Fälle, in denen die Bedrängnis wohnungsloser oder drogenabhängiger Jugendlicher oder Heimentwicherer zu sexuellen Handlungen ausgenutzt wird.

Der Täterkreis wurde auf Personen über 21 Jahren beschränkt. Damit soll zusätzlich sichergestellt werden, daß jugendtypische Verbindungen in keinem Fall von der Vorschrift erfaßt werden können. Dies ist am ehesten gewährleistet, wenn nur Beziehungen mit einem Altersabstand von mehr als 5 Jahren erfaßt werden. Eine "Freistellung" der Tätergruppe der 14- bis 21jährigen erfolgt nicht, da insoweit die übrigen Vorschriften des 13. Abschnittes (z. B. §§ 174, 176, 177, 178 StGB) Anwendung finden.

Strafbar sind sexuelle Handlungen im Sinne des § 184 c Nr. 1 StGB, d. h. nur solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Hier kann auf die entsprechenden Kommentierungen und Entscheidungen zurückgegriffen werden. Eine Beschränkung auf bestimmte sexuelle Handlungen wäre mit der Notwendigkeit weiterer Definitionen verbunden und erscheint zudem willkürlich. Darüber hinaus wird bereits durch die oben dargelegten einschränkenden Tatbestandsmerkmale der Gefahr einer Erfassung nicht strafwürdiger Fälle wirksam begegnet.

Von einer Einbeziehung des Versuchs in die Strafbarkeit wurde im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten, die niedrige Handlungsschwelle (sexuelle Handlungen) sowie im Opferinteresse abgesehen.

Bei der Festsetzung des Strafrahmens ist berücksichtigt, daß die neue Jugendschutzvorschrift zum einen § 175 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren), zum anderen § 182 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) und § 149 StGB/DDR (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) ersetzt. Angesichts des von dem neuen Tatbestand erfaßten Mißbrauchs Jugendlicher erscheint eine Strafdrohung, die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, notwendig, aber auch ausreichend.

Im übrigen beseitigt die neue Jugendschutzvorschrift eine nach der bisherigen Rechtslage bestehende Systemwidrigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Bestimmung von Personen unter 16 Jahren zur Vornahme sexueller Handlungen an und vor einem Dritten gegen Entgelt nach § 180 Abs. 2 StGB strafbar ist, während die Vornahme solcher Handlungen gegen Entgelt durch den Tä-

ter selbst strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Im Gegensatz zu § 180 Abs. 2 StGB, dessen Ziel es ist, den Einstieg von Jugendlichen in die "käuflische Sexualität" zu verhindern, und der deshalb an echte Austauschverhältnisse anknüpft (vgl. Schönke/Schröder, a.a.O., § 180 Rdnr. 23 und 24), bei denen die Geldleistung als Gegenleistung für die sexuellen Handlungen erbracht wird, soll die jetzt vorgeschlagene Vorschrift allgemein der Erkenntnis Rechnung tragen, daß Jugendliche möglicherweise in ihrer Abwägungs- und Entscheidungsfähigkeit noch so wenig gefestigt sind, daß sie sich durch materielle Anreize zu einem in seiner Konsequenz nicht überschauten Verhalten verleiten lassen und dadurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung geschädigt werden.

Zu Nummer 2 b (§ 181 b StGB)

Für die Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog des § 181 b StGB besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis. Durch Nummer 2 b wird daher der neue § 176 a StGB aus der Verweisung in § 181 b StGB herausgenommen."

bbb) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

" Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 regelt die notwendigen Folgeänderungen.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog der Straftaten des § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog der Straftaten des § 395 StPO, bei denen die Befugnis zur Nebenklage besteht.

Zu Absatz 2

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog des § 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 3

Nach dem Regelungsgehalt der neuen Jugendschutzvorschrift erscheint es zweckmäßig, auch diese Vorschrift in den Katalog des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz aufzunehmen."

ccc) In der Einzelbegründung zu Artikel 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Außerkrafttreten des § 149 des Strafgesetzbuches der DDR ist eine Folgeänderung, die durch die Einführung einer neuen, einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB erforderlich wird."

Begründung für das Plenum:

vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf.

FJ 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 b - neu - (§ 177 a - neu - StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 a - neu - folgende Nummer 2 b einzufügen:

'2b. Nach § 177 wird folgender § 177 a eingefügt:

"§ 177 a  
Sexuelle Nötigung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung von Angst vor Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder einer dritten Person an sich zu dulden oder an dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar."

Als Folge ist

a) in Artikel 1 nach Nummer 2 b folgende Nummer 2 c einzufügen:

'2c. Die Überschrift von § 178 wird wie folgt gefaßt:  
"Schwere sexuelle Nötigung."

b) Artikel 2 wie folgt zu fassen:

'Artikel 2  
Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 177 a, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

(2) In § 74 Abs. 2 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird vor den Worten "sexuellen Nötigung" das Wort "schweren" eingefügt.

(3) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 175 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177, 178, 179" ersetzt.

(4) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches" durch die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches" ersetzt.'

c) das Vorblatt wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A (Zielsetzung) ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes insbesondere Jugendlicher vor Beeinträchtigungen ihrer sexuellen Selbstbestimmung."

bb) In Abschnitt B (Lösung) ist das Wort "Ersatzlose" zu streichen und folgender Satz anzufügen:

"Einführung einer neuen Strafvorschrift § 177 a StGB."

d) die Begründung wie folgt zu ändern:

aa) Der Abschnitt der allgemeinen Begründung ist wie folgt zu ändern:

Nach Absatz 4 (S. 3 der Vorlage) ist folgender Absatz einzufügen:

"Im Bereich der nichteinverständlichen Sexualkontakte soll der neue § 177 a StGB Fälle erfassen, die unterhalb der Gewaltschwelle der geltenden §§ 177, 178 StGB liegen. Damit soll der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß gerade Jugendliche häufig - weder physisch noch psychisch - in der Lage sind, den sexuellen Bedrängungen eines Täters Widerstand entgegenzusetzen, eine Verfolgung des sexuellen Übergriffes als Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung also nicht in Betracht kommt. Der neue § 177 a StGB schließt diese Strafbarkeitslücke."

bb) Der Abschnitt "Zu den einzelnen Vorschriften" ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 a ist folgende Einzelbegründung einzufügen:

(noch Ziff. 4)

- 32 -

"Zu Nummer 2 b (§ 177 a StGB)

Die Sachverständigenanhörung durch den FJ-Ausschuß am 4. März 1992 hat ergeben, daß - angesichts der restriktiven höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal "Gewalt" in den §§ 177, 178 StGB - gravierende Strafbarkeitslücken im Bereich der nichteinverständlichen Sexualität bestehen (vergl. Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Frauen und Jugend vom 4.3.92, insbes. Baurmann, S. 24, und Bruns, S. 49). Opfer sexueller Gewaltdelikte sind fast ausschließlich Mädchen und Frauen, und zwar überwiegend im Alter zwischen 14 und 20 Jahren (Bruns, Niederschrift S. 43). Der enge Gewaltbegriff benachteiligt damit vor allem junge, körperlich und willensmäßig noch nicht ausgereifte Opfer, die angesichts der physischen Übermacht des sie bedrängenden Täters davon ausgehen, daß Widerstand ggf. gebrochen würde, und daher sexuelle Handlungen des Täters oder Dritter ohne Gegenwehr erdulden. Benachteiligt sind ferner Opfer, die - entsprechend gängiger kriminalpolizeilicher Empfehlung - auf Gegenwehr verzichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, schwer verletzt oder gar getötet zu werden.

Entsprechend der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Schroeder (Niederschrift S. 292) erfaßt der vorgeschlagene neue § 177a daher ausdrücklich Fälle, in denen es "unter Ausnutzung der Angst vor Gewalt" zu sexuellen Handlungen kommt. Durch eine spezielle Vorschrift zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und nicht mehr allenfalls durch § 240 StGB sollen, wie ebenfalls von Prof. Schroeder (Niederschrift S. 292) empfohlen, ferner die Fälle erfaßt werden, in denen der Täter zu sexuellen Handlungen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt.

Die Novellierung des strafrechtlichen Jugendschutzes würde zu nicht mehr vermittelbaren Wertungswidersprüchen führen, wenn ein Täter, der durch Versprechen oder Gewähren von Vermögensvorteilen Bereitschaft zu einverständlichen sexuellen Handlungen mit einem jugendlichen Opfer geschaffen hat, strafbar wäre, jedoch andererseits straflos bliebe, wenn das Opfer aus Angst vor der physischen Übermacht des Täters kapituliert und die sexuellen Handlungen erduldet hat.

Die im Vergleich zu dem gegenwärtig geltenden § 178 StGB geringere Intensität des Angriffs gegen die körperliche Integrität des Opfers rechtfertigt die Klassifizierung des Delikts als Vergehen. Da es sich jedoch gleichwohl um einen schwerwiegenden Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung handelt, sollte bereits der Versuch unter Strafe gestellt werden.

Im Hinblick auf die laufenden Novellierungsbestrebungen, wonach künftig auf das Tatbestandsmerkmal "außerehelich" in den geltenden §§ 177, 178 StGB verzichtet werden soll (BT-Drs. 12/2167), mag im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob auch für den hier vorgeschlagenen neuen § 177a StGB bei Eheleuten eine Milderungs- bzw. Absehensklausel vorgesehen werden sollte."

bbb) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 regelt die notwendigen Folgeänderungen.

Zu Absatz 1

Einbeziehung des § 177 a StGB in den Katalog der Straftaten des § 395 StPO, bei denen die Befugnis zur Nebenklage besteht.

Zu Absatz 2

Notwendige Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen § 177 a StGB und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung der Überschrift des § 178 StGB.

(noch Ziff. 4)

Zu Absatz 3

Für eine Einbeziehung des § 177 a StGB in den Katalog des § 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 4

Nach dem Regelungsgehalt des § 177 a StGB erscheint es zweckmäßig, auch diese Vorschrift in den Katalog des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz aufzunehmen."

Begründung für das Plenum

vgl. Begründung zum Gesetzentwurf.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Der neu einzufügende Tatbestand sprengt den Rahmen des Gesetzesantrages, der den sexualstrafrechtlichen Jugendschutz in ganz Deutschland vereinheitlichen und mit einer einheitlichen Regelung homo- und heterosexuelle Handlungen gleichbehandeln will.

Der vorgeschlagene § 177a StGB entspricht darüber hinaus nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Dadurch, daß er zwar das Drohmittel "empfindliches Übel" aus dem Nötigungstatbestand aufnimmt, nicht jedoch das Korrektiv des § 240 Abs. 2 StGB, daß die Tat nur dann rechtswidrig ist, wenn die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist, überläßt er es der Rechtsprechung, sozialübliche Handlungsweisen ohne jeden Unrechtsgehalt aus dem Bereich der Strafbarkeit auszuscheiden.

Eine Präzisierung des Tatbestandes wäre umso nötiger, als auch Handlungen unter Eheleuten von dem neuen Tatbestand erfaßt werden und zudem bereits der Versuch strafbar sein soll.

Schließlich soll nach der Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend bereits die Ausnutzung einer unbestimmten Angst vor Gewalt zur Bestrafung führen und nicht die Furcht davor, daß der Täter Gewalt ausüben könne. Der Rechtsausschuß hat im übrigen Zweifel, ob das bloße Ausnutzen einer Gefühlsregung, ohne daß der Täter durch eigenes Tun zu dieser Anlaß gegeben hätte, als Nötigung qualifiziert werden kann.

**Gesetzentwurf**

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts  
(§§ 175, 176 a, 182 StGB)

A. Zielsetzung

Beseitigung der homosexuelle Männer einseitig diskriminierenden Strafvorschrift des § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen). Beseitigung der obsoleten Strafvorschrift des § 182 StGB (Verführung). Rechtsvereintlichung durch Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen).

B. Lösung

Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB sowie Einführung einer neuen einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 728/92 (Beschluß)**  
(Grunddrs. 312/90)  
06.11.92

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts  
(§§ 175, 176 a, 182 StGB)

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, den als Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die als Anlage 2 beigefügte Entschlie-  
ßung gefaßt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts  
(§§ 175, 176 a, 182 StGB)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom  
10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch  
..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 werden die Wörter "der §§ 175 und" durch  
die Wörter "des §" ersetzt.
2. § 175 wird aufgehoben.
3. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

"§ 176 a  
Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person  
unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese  
durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen  
Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung  
einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr  
oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihr oder  
einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, wird  
mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe  
bestraft."

4. In § 181 b wird die Angabe "§§ 176 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.
5. § 182 wird aufgehoben.

## Artikel 2 Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 176 bis 179" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 176, 177 bis 179" ersetzt.
2. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181" durch die Angabe "§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 176 a, 177, 178, 179, 180 und 181" ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 175 bis 179" durch die Angabe "§§ 176, 177 bis 179" ersetzt.

(3) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b" durch die Angabe "§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b" ersetzt.

- 3 -

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBI. I 1989 Nr. 3 S. 33), das zuletzt durch ... geändert worden ist, außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Zwar ist die Vorschrift des § 175 StGB, die schon das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.06.1969 neu gefaßt hatte, durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 abermals in ihrem Anwendungsbereich wesentlich eingeschränkt worden. So sind nach der jetzt gültigen Rechtslage nur noch Handlungen eines über 18 Jahre alten Mannes an einem unter 18 Jahre alten Mann strafbar. Gegen die Vorschrift sind aber auch in ihrer jetzigen Ausgestaltung schwerwiegende Bedenken zu erheben.

Geschütztes Rechtsgut soll die ungestörte sexuelle Entwicklung des männlichen Jugendlichen sein, insbesondere dessen Schutz vor Verführung zur Homosexualität. Diesem Ziel kann die Vorschrift nicht dienen. Nach einhelliger Auffassung der Experten aus Sexualwissenschaft, Psychologie, Psychoanalyse etc. erfolgt die hetero- oder homosexuelle Orientierung und Determinierung bereits in der frühkindlichen Phase und ist etwa mit dem 5. Lebensjahr abgeschlossen. Homosexuelle Kontakte in der von § 175 StGB geschützten Lebensphase zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr vermögen danach die sexuelle Veranlagung eines Jugendlichen nicht zu beeinflussen.

Es ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, daß von § 175 StGB nur noch mit großer Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird. So weist die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1988 zum Beispiel in Hamburg nur noch fünf Verurteilungen auf. Gleichwohl trägt § 175 StGB allein durch seine Existenz nicht unwesentlich zu der in weiten Teilen der Gesellschaft noch immer zu beobachtenden Diskriminierung der Homosexualität bei; eine Aufhebung der Vorschrift würde in der Öffentlichkeit als deutliches Zeichen zur Anerkennung homosexueller Männer verstanden werden.

Die Strafvorschrift des § 182 StGB ist bedeutungslos geworden. So wurde zum Beispiel in Hamburg die letzte Verurteilung (1 Fall) im Jahre 1983 ausgesprochen. Zweifel sind ferner bei der Frage angebracht, ob es sich bei ihr überhaupt um eine Bestimmung handelt, durch welche die sexuelle Selbstbestimmung geschützt werden soll. Bei historischer Betrachtung ergibt sich vielmehr, daß hier ursprünglich ein "unbescholtenes" Mädchen gegen den Verlust seiner Heiratschancen geschützt werden sollte; bezeichnend hierfür ist der Ausschluß der Strafbarkeit bei Heirat von "Täter" und "Opfer". Einer solchen Strafnorm bedarf es im Hinblick auf heutige gesellschaftliche Anschauungen ersichtlich nicht mehr.

Im Rahmen der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde beschlossen, § 149 StGB/DDR im Gebiet der ehemaligen DDR fortgelten zulassen (Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages i.V.m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 - BGBI. 1990 II S. 889, 892, 1168) und die §§ 175, 182 StGB

auf dort begangene Taten nicht anzuwenden (Artikel 8 des Einigungsvertrages i.V.m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 - BGBl. 1990 II S. 889, 892, 957). Aus dem Einigungsvertrag ergibt sich der auf die Dauer rechtspolitisch unbefriedigende Zustand, daß bezüglich des Schutzes sexueller Selbstbestimmung von Jugendlichen unterschiedliche Strafvorschriften in Deutschland gelten. Dies ist nur für eine Übergangszeit hinzunehmen. Im Interesse innerdeutscher Rechtsangleichung erweist es sich als notwendig, eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Daher wird in § 176 a StGB eine neue einheitliche Jugendschutzvorschrift eingeführt. Diese beruht auf einer Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach der nicht nur die negative sexuelle Selbstbestimmung Jugendlicher zu schützen, sondern auch ihre positive sexuelle Selbstbestimmung zu wahren ist. Jugendliche sollen daher nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß Erwachsene geldwerte "Gegenleistungen" gewähren oder versprechen oder Zwangslagen Jugendlicher ausnutzen oder schaffen.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 8 StGB)

Nummer 1 enthält eine aus der Aufhebung des § 175 StGB resultierende notwendige Folgeänderung im Strafgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 175 StGB)

Nummer 2 enthält die Aufhebung von § 175 StGB.

Zu Nummer 3 (§ 176 a StGB)

Nummer 3 enthält die Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB. Angeknüpft wird an eine Vorstellung von strafrechtlichem Jugendschutz, nach dem Jugendliche unter 16 Jahren nur vor solchen nicht gewaltsamen Sexualkontakten geschützt werden müssen, bei denen die Freiheit ihrer Willensentschließung dadurch eingeschränkt oder manipuliert wird, daß Erwachsene geldwerte "Gegenleistungen" gewähren oder versprechen oder Zwangslagen Jugendlicher ausnutzen oder schaffen.

Die erste Gruppe erfaßt die Fälle, in denen sexuelle Handlungen von Jugendlichen "erkauft" oder durch andere geldwerte Leistungen erlangt werden.

Die Begriffe "Gewähren" und "Versprechen" sind im Rahmen des § 333 StGB hinreichend definiert.

Der Begriff des "Vermögensvorteils" ist durch Kommentierungen und Entscheidungen zu § 263 StGB hinreichend konkretisiert.

Die gebotene Einschränkung erfährt diese Tatbestandsalternative dadurch, daß es sich um "nicht unerhebliche" Vermögensvorteile handeln muß, daß sie kausal für die Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlungen sein müssen und sich dieses Verhalten zudem als "Mißbrauch" darstellen muß. Geschenke im Rahmen einer echten Liebesbeziehung stellen keinen Mißbrauch dar. In der Regel liegt der Mißbrauch bereits im Versprechen oder Gewähren von Vermögensvorteilen mit dem Ziel, die Jugendlichen zu sexuellen Handlungen zu bringen, d. h. einen inneren Widerstand des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen des Täters zu beseitigen. Dem Tatbestandsmerkmal kann aber auch durchaus die Funktion eines Korrektivs zukommen (vgl. Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 24. Aufl., 1991, § 179, Rdnr. 11). Insbesondere soll es die Ausscheidung exzeptioneller Fälle ermöglichen, in denen die Vermögensvorteile völlig in den Hintergrund treten und die Tathandlung keinen sozialetischen Tadel verdient (vgl. Lackner, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 19. Aufl., 1991, § 174 a Rdnr. 4; Laufhütte in LK, 10. Aufl., § 179, Rdnr. 14).

In der zweiten Alternative des "Schaffens oder Ausnutzens einer Zwangslage" wurde auf den Begriff der Zwangslage in § 302 a StGB zurückgegriffen. Dieser Begriff ersetzt dort den Begriff der Notlage, der sich als zu eng erwiesen hatte (vgl. Begründung zur BT-Drs. IV 650, S. 438; BT-Drs. 5/75, S. 40). Gemeint ist jede ernsthafte Zwangslage, nicht nur existenzbedrohende, wirtschaftliche Notlagen. Der Grundgedanke dieser Vorschrift

ist, Verhaltensweisen zu unterbinden, die darauf gerichtet sind, Schwächesituationen bei anderen Personen wirtschaftlich auszubeuten. Einen entsprechenden Zweck verfolgt die vorliegende Vorschrift im Hinblick auf die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen.

Gedacht ist hier insbesondere an die Fälle, in denen die Bedrängnis wohnungsloser oder drogenabhängiger Jugendlicher oder Heimentwicherer zu sexuellen Handlungen ausgenutzt wird.

Der Täterkreis wurde auf Personen über 21 Jahren beschränkt. Damit soll zusätzlich sichergestellt werden, daß jugendtypische Verbindungen in keinem Fall von der Vorschrift erfaßt werden können. Dies ist am ehesten gewährleistet, wenn nur Beziehungen mit einem Altersabstand von mehr als 5 Jahren erfaßt werden. Eine "Freistellung" der Tätergruppe der 14- bis 21jährigen erfolgt nicht, da insoweit die übrigen Vorschriften des 13. Abschnittes (z. B. §§ 174, 176, 177, 178 StGB) Anwendung finden.

Strafbar sind sexuelle Handlungen im Sinne des § 124 c Nr. 1 StGB, d. h. nur solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Hier kann auf die entsprechenden Kommentierungen und Entscheidungen zurückgegriffen werden. Eine Beschränkung auf bestimmte sexuelle Handlungen wäre mit der Notwendigkeit weiterer Definitionen verbunden und erscheint zudem willkürlich. Darüber hinaus wird bereits durch die oben dargelegten einschränkenden Tatbestandsmerkmale der Gefahr einer Erfassung nicht strafwürdiger Fälle wirksam begegnet.

Von einer Einbeziehung des Versuchs in die Strafbarkeit wurde im Hinblick auf Beweisschwierigkeiten, die niedrige Handlungsschwelle (sexuelle Handlungen) sowie im Opferinteresse abgesehen.

Bei der Festsetzung des Strafrahmens ist berücksichtigt, daß die neue Jugendschutzvorschrift zum einen § 175 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren), zum anderen § 182 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) und § 149 StGB, DDR (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) ersetzt. Angesichts des von dem neuen Tatbestand erfaßten Mißbrauchs Jugendlicher erscheint eine Strafdrohung, die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, notwendig, aber auch ausreichend.

Im übrigen beseitigt die neue Jugendschutzvorschrift eine nach der bisherigen Rechtslage bestehende Systemwidrigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Bestimmung von Personen unter 18 Jahren zur Vornahme sexueller Handlungen an und vor einem Dritten gegen Entgelt nach § 130 Abs. 2 StGB strafbar ist, während die Vornahme solcher Handlungen gegen Entgelt durch den Täter selbst strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Im Gegensatz zu § 180 Abs. 2 StGB, dessen Ziel es ist, den Einstieg von Jugendlichen in die "käuferliche Sexualität" zu verhindern, und der deshalb an echte Austauschverhältnisse

anknüpft (vgl. Schönke/Schröder, a.a.O., § 180 Rdnr. 23 und 24), bei denen die Geldleistung als Gegenleistung für die sexuellen Handlungen erbracht wird, soll die jetzt vorgeschlagene Vorschrift allgemein der Erkenntnis Rechnung tragen, daß Jugendliche möglicherweise in ihrer Abwägungs- und Entscheidungsfähigkeit noch so wenig gefestigt sind, daß sie sich durch materielle Anreize zu einem in seiner Konsequenz nicht überschauten Verhalten verleiten lassen und dadurch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung geschädigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 181 b StGB)

Für die Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog des § 181 b StGB besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis. Durch Nummer 4 wird daher der neue § 176 a StGB aus der Verweisung in § 181 b StGB herausgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 182 StGB)

Nummer 5 enthält die Aufhebung von § 182 StGB.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Artikel 2 regelt die notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Zu Absatz 1 Nr. 1 (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO)

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift (§ 176 a StGB) in den Katalog der Straftaten des § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 1 Nr. 2 (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO)

Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog der Straftaten des § 395 StPO, bei denen die Befugnis zur Nebenklage besteht.

Zu Absatz 2 (§ 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz)

Für eine Einbeziehung der neuen Jugendschutzvorschrift in den Katalog des § 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zu Absatz 3 (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JArbSchG)

Nach dem Regelungsgehalt der neuen Jugendschutzvorschrift erscheint es zweckmäßig, diese Vorschrift in den Katalog des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll sofort in Kraft treten; einer besonderen Vorlaufzeit bedarf es nicht. Das Außerkrafttreten des § 149 des Strafgesetzbuches der DDR ist eine Folgeänderung, die durch die Einführung einer neuen, einheitlichen Jugendschutzvorschrift in § 176 a StGB erforderlich wird.

E n t s c h l i e ß u n g

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts  
(§§ 175, 176 a, 182 StGB)

Der Bundesrat bittet den Deutschen Bundestag, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB) zügig zu verabschieden, damit der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen gegen Angriffe auf ihre sexuelle Selbstbestimmung in ganz Deutschland möglichst bald vereinheitlicht wird.

Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß es weiterer Verbesserungen innerhalb und außerhalb des Sexualstrafrechts bedarf, um den Freiheitsanspruch einer aufgeklärten, pluralistisch verfaßten Gesellschaft mit einem effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen sowie der besseren Sicherung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung gerade der Frauen in Einklang zu bringen und noch bestehende, nicht akzeptable Strafbarkeitslücken zu schließen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seinen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184 c StGB) vom 29. November 1991 hin.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen aus dem sozialen Nahbereich. Dabei ist vor allem der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Opfer meist erst nach Erreichen der Volljährigkeit in der Lage sind, Anzeige zu erstatten, weil häufig die verwandt- oder bekanntschaftliche Nähe zum Täter eine sofortige Offenbarung solcher Taten unmöglich macht. Inwieweit das Hinausschieben des Beginns der

Verjährung auf die Volljährigkeit des Opfers ein geeigneter Weg ist, eine effektive strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen und dem Opfer eine bessere Bewältigung der Tatfolgen zu ermöglichen, sollte dabei eingehend geprüft werden.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat auch auf die Notwendigkeit einer Prüfung hin, wie der psychischen Zwangslage des Opfers beim Schutz vor sexueller Gewalt und Nötigung vermehrt Rechnung getragen werden kann.